

No. 328D

26.11.2009

BOFAXE



Forderung nach neuem Menschenrechts-Gesetz für Afghanistan-Einsatz unbegründet

Autor und Nachfragen

*Dr. iur. habil. Hans-
Joachim Heintze*
Institut für
Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres
Völkerrecht der Ruhr-
Universität Bochum

Nachfragen:

Hans-Joachim.Heintze@rub.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Amnesty International
Deutschland hat
gefordert, es müsse
eine klare gesetzliche
Festlegung geben, dass
die Bundeswehr an den
Schutz der
Menschenrechte
gebunden ist. Ohne ein
solches Gesetz könne
der Angriff bei Kundus
nur schwer
aufgearbeitet werden.

Die Welt vom
26.11.2009

Die gegenwärtige Konfusion um den Bundeswehr-Einsatz in Afghanistan wurde weithin durch die Politik verursacht. Der Wirrwarr um das Wort „Krieg“, der zu dem unklaren Eingeständnis der „kriegsähnlichen“ Zustände am Hindukusch führte, hatte zwangsläufig Unklarheiten über die anzuwendende Rechtsordnung zur Folge. Die Frage ist nämlich, ob Friedens- oder Kriegsrecht zur Anwendung kommt. Hinsichtlich des letzteren ist wiederum zu unterscheiden, ob es sich um einen internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt. Nach überwiegender Auffassung scheidet die Anwendung des Friedensrechts angesichts der Intensität der Kampfhandlungen im Aufgabenbereich der Bundeswehr in Afghanistan aus. Zudem lässt die Art der Organisation und die Dauer der Angriffe auf die Bundeswehr nur den Schluss zu, dass es sich um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt.

Anzuwenden ist folglich die Rechtsordnung des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts. Da Deutschland den vier Genfer Rot-Kreuz-Abkommen (GA) angehört, ist dies zunächst der gemeinsame Art. 3. Er wird auch als „Mini-Menschenrechtskatalog“ bezeichnet, da er grundlegende Garantien für jede Person enthält, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt. Demnach ist das Diskriminierungsverbot zu achten, Angriffe auf das Leben, Verstümmelungen, grausame Behandlungen und Folterungen sind jederzeit und überall verboten. Dasselbe trifft zu auf Geiselnahmen, Beeinträchtigungen der Würde, Verurteilungen und Hinrichtungen ohne Urteil eines ordentlichen Gerichts. Bindend sind für die Bundesrepublik fernerhin die Bestimmungen des II. Zusatzprotokolls zu den GA von 1977. Dort wird in Art. 4 der „Mini-Menschenrechtskatalog“ ausgebaut, indem u.a. auch Kollektivstrafen, terroristische Handlungen, Vergewaltigungen und Prostitution sowie Plünderungen verboten werden. Ein ganzer Paragraph befasst sich außerdem mit dem Schutz von Kindern, z.B. vor Zwangsrekrutierungen.

Die Bundeswehr ist bei Auslandseinsätzen auch an menschenrechtliche Vereinbarungen gebunden, denn die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet die Vertragsparteien – darunter Deutschland – die darin genannten Menschenrechte allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen einzuräumen. Somit ist die Konvention nicht nur im Inland anzuwenden. Die Frage ist daher, ob die Bundeswehr in Afghanistan Hoheit ausübt. Dies ist regelmäßig nur bei Besatzungsmächten anzunehmen. Im Bankovic-Fall hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zudem verneint, dass die NATO-Staaten mit ihrem Bombardement Serbiens durch die Luftwaffe aus 5.000 Metern Höhe effektive Kontrolle – ein Aspekt der Hoheit – ausübten. Da aber die Bundeswehr mit Landstreitkräften in ihrem Aufgabenbereich in Afghanistan tätig wird, um die öffentliche Ordnung in Zusammenarbeit mit den lokalen Sicherheitsorganen aufrecht zu erhalten, ist von einer effektiven Kontrolle des Gebiets auszugehen. Die EMRK ist folglich anwendbar und die Bundeswehr an die Menschenrechte gebunden. Zu beachten ist dabei lediglich, dass es sich beim humanitären Völkerrecht – wie der IGH im Atomwaffen-Gutachten feststellte – um *lex specialis* handelt; die EMRK wäre dann *lex generalis*, aber in diesem Rahmen anwendbar. Ein gesondertes diesbezügliches Gesetz ist nicht vonnöten. Die Ereignisse von Kundus können durchaus auf der Grundlage der bestehenden Normen aufgearbeitet werden.

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**